

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches

Justiz- und Polizeidepartement

Bern

sandrine.favre@sem.admin.ch

helena.schaer@sem.admin.ch

ariane.studer@fedpol.admin.ch

simone.rusterholz@fedpol.admin.ch

Liestal, 23. März 2021

Vernehmlassung

betreffend Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der SIS-Verordnungen (EU) Nr. 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) sowie zur Änderung des BGIAA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns in erwähnter Angelegenheit wie folgt:

1. *Bemerkungen zum Revisionsentwurf der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)*

Artikel 7 (Zugriffsberechtigte Behörden), Absatz 1 Buchstabe e: Auch die Zugriffsberechtigungen in der Eidgenössischen Zollverwaltung sollten an deren geänderte Strukturen angepasst oder mit den entsprechenden Aufgaben umschrieben werden. So existiert etwa das in Ziffer 1 noch erwähnte Grenzwachtkorps unter diesem Begriff nicht mehr.

Anhang 3 'Zugriffs- und Bearbeitungsrechte betreffend die in SIS gespeicherten Daten': Ziffer 1 Buchstabe e: Es ist nicht nachvollziehbar, warum die kantonalen Strafverfolgungsbehörden keine Ausschreibungen betreffend verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle sowie Ermittlungsanfragen sollen bearbeiten dürfen. Nach der entworfenen Regelung dürften sie lediglich Abfragen vornehmen. Allerdings müssen Kantone mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage in ihrer Gesetzgebung auch selber ausschreiben können, wie es in fast allen anderen Fällen der Personenfahndung in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden auch vorgesehen ist (Ausnahme Auslieferung). Daher sollte «A» für Abfragen in «B» für Bearbeiten geändert werden.

2. *Bemerkungen zum Revisionsentwurf der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung)*

Artikel 4 (Zur Meldung und Eingabe berechtigte Behörden) Absatz 1 Buchstabe d, wo noch die frühere «Oberzolldirektion» erwähnt ist, sollte an die geänderte Struktur der Eidgenössischen Zollverwaltung angepasst werden.

Anhang 1 (Berechtigung zur Bearbeitung oder Ansicht von im RIPOL gespeicherten Daten): Zur Vereinheitlichung mit dem Wortlaut der N-SIS-Verordnung sowie der ZEMIS-Verordnung schlagen wir vor, auch in diesem Anhang – wie bereits dessen Titel nahelegt – die Abkürzung «B» für Bearbeiten (statt «M» für Mutation) zu verwenden.

Ziffer 1 (Personen-Datenbank) Buchstabe a, Zeile 14, ‘Ausweis, -nummer, Ausstellungsland, Herkunft’: Die Kantonspolizeien sollen nach dieser Liste lediglich die Berechtigung «A» (Ansicht) haben, während den Gemeinde-, Stadt- und Regionalpolizeien ein Mutationsrecht «M» zukommen soll. Hier dürfte es sich wohl um ein Versehen handeln. Denn die Kantonspolizeien müssen zu Ausschreibungen auch Ausweisdaten erfassen können.

3. *Bemerkungen zum erläuternden Bericht*

Ausschreibung im System auf Veranlassung/Antrag einer erwachsenen Person für sich selbst¹ (Seite 29): Obwohl an sich selbstverständlich, schlagen wir vor zu ergänzen, dass die antragsstellende Person den freiwilligen Antrag jederzeit zurückziehen kann. Nach dem Widerruf der Einwilligung ist die Aufrechterhaltung der Ausschreibung nicht mehr zulässig.

Auswirkungen auf die Kantone (Seite 52, Ziffer 4): Die entworfenen Verordnungsanpassungen sollen sich weder finanziell noch personell auf die Kantone auswirken. Allerdings müssen die kantonalen Migrationsbehörden gemäss dem Bericht die für eine SIS-Ausschreibung erforderlichen Daten bereitstellen, wobei auch die jeweiligen PCN- und AFIS-Daten sowie weitere Angaben zu erfassen sind. Dies sollte im Bericht nicht unerwähnt bleiben.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

¹ Artikel 28 N-SIS-Verordnung